

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität

Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2025/2026

Ausgegeben am 21. Jänner 2026

21. Stück

86. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck für Zulassungen für das Studienjahr 2026/2027

86. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck für Zulassungen für das Studienjahr 2026/2027

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat gemäß § 71c in Verbindung mit § 63 UG idgF, nach Stellungnahme des Senats folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Zahnmedizin, die am 25.11.2025 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, beschlossen:

Präambel

Die Medizinische Universität Innsbruck führt auch für das Studienjahr 2026/2027, in Kooperation mit der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Graz, auf Basis des § 71c UG eine kapazitätsorientierte Studienplatzvergabe für die Studienwerber:innen des Diplomstudiums Zahnmedizin durch.

Das Aufnahmeverfahren beruht auf den Ergebnissen einer Delphi-Umfrage unter den insgesamt ca. 5.300 Lehrenden der drei Medizinischen Universitäten, sowie auf einer LiteratURAUSWERTUNG und den studienplanspezifischen Kompetenzen (Lernziele). Die Studienplätze werden mittels eines Aufnahmeverfahrens (Aufnahmetest Zahnmedizin – MedAT-Z) für das Studium der Zahnmedizin vergeben.

Die Gestaltung des Aufnahmeverfahrens 2026 baut auf die im Zuge des Aufnahmeverfahrens seit 2013 gewonnenen Erkenntnisse auf und stellt somit eine Weiterentwicklung des bisherigen Procederes dar.

I. Regelungsinhalt und Verordnungsermächtigung

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt die Beschränkung des Zugangs für das Diplomstudium der Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck aufgrund eines Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung zum Studium.

(2) Das Rektorat hat

1. die Inhalte und Auswertung der Testteile des Aufnahmetests Zahnmedizin (MedAT-Z),
2. die aufgrund äußerer, nicht beeinflussbarer Ereignisse bzw. Geschehnisse (Epidemie, Pandemie, etc) gegebenenfalls erforderlichen Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen für alle Verfahrensschritte, bei welchen persönliche Anwesenheit der Studienwerber:innen erforderlich ist,
3. die Detailbestimmungen für ein etwaig gemäß § 13 Abs 2 notwendiges Losverfahren und,
4. falls durch äußere, nicht beeinflussbare Ereignisse bzw. Geschehnisse (Epidemie, Pandemie, etc) erforderlich, die Verlegung des Testtages im Einvernehmen mit der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Graz mittels Verordnung festzulegen.

II. Geltungsbereich

§ 2. Die Regelung über Zugangsbeschränkungen gilt für alle Studienwerber:innen für das Diplomstudium Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck für das Studienjahr 2026/2027. Die Aufnahme von Studienwerber:innen erfolgt ausschließlich zu Beginn des Studienjahres.

§ 3. Die Bestimmungen für das Aufnahmeverfahren gemäß §§ 5 ff gelten nicht für:

1. Studierende, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens zum Diplomstudium der Zahnmedizin (UQ 203) an der Medizinischen Universität Innsbruck zugelassen sind und das Studium fortsetzen (§ 62 UG),
2. Studierende, die zu einem Medizinstudium an einer ausländischen Universität oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (zB ERASMUS) an der Medizinischen Universität Innsbruck studieren,
3. Quereinsteiger:innen (§ 19) sowie
4. Studienergänzer:innen (§ 20).

III. Zahl der Studienplätze

§ 4. Folgende Platzzahl wird entsprechend der vorhandenen Kapazitäten und nach Maßgabe von § 71c Abs 2 UG und der mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung geschlossenen Leistungsvereinbarung für das Diplomstudium der Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck festgelegt: **40**.

IV. Aufnahmeverfahren für die Studienrichtung Zahnmedizin

§ 5. (1) Die Aufnahme von Studienwerber:innen für das Diplomstudium der Zahnmedizin richtet sich nach dem Aufnahmeverfahren gemäß §§ 5 ff. Die Vergabe der Studienplätze für das Diplomstudium Zahnmedizin erfolgt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens mittels des Aufnahmetests (Aufnahmetest Zahnmedizin – MedAT-Z), welcher der Abklärung der Studieneignung und einer objektiven und transparenten Auswahl von Studienwerber:innen dient.

(2) Zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren (§§ 5 ff) sind Personen berechtigt, die zum Zeitpunkt der Internet-Anmeldung

1. ein (Reifeprüfungs-)Zeugnis gemäß § 64 UG besitzen,
2. die 12. Schulstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBI. Nr. 242/1962 idgF) absolvieren,
3. die 13. Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule oder einer höheren Anstalt für Lehrer- und Erziehungsbildung gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBI. Nr. 242/1962 idgF) absolvieren,
4. zur Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Medizinische Studien gemäß § 64a Abs 2 Z 8 UG zugelassen sind,
5. zur Berufsreifeprüfung gemäß Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (BGBI. I Nr. 68/1997 idgF) zugelassen sind, oder
6. die sich in einem den Z 2 und 3 entsprechenden Ausbildungsstand an einer ausländischen anerkannten Bildungseinrichtung befinden.

(3) Die den Studienwerber:innen im Zuge des Aufnahmeverfahrens erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(4) Auf das gegenständliche Aufnahmeverfahren kommen ausschließlich die Verfahrensregelung dieser Verordnung und die vom Rektorat gemäß § 1 Abs 2 erlassenen Verordnungen zur Anwendung.

Internet-Anmeldung

§ 6. (1) Die Studienwerber:innen haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums vom 02.03.2026 bis 31.03.2026 für den jeweiligen Aufnahmetest online im Rahmen des ANV Management Portals anzumelden.

(2) Bei dieser Internet-Anmeldung sind neben allgemeinen persönlichen Daten (Nachname, Vorname, Wohnort etc.) die Wahl der Studienrichtung und des Studienortes anzugeben. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aufgrund der Art. 6 bzw. Art. 9 EU-DSGVO, dem § 3 iVm § 71c UG und dem Bildungsdokumentationsgesetz.

(3) Die Angabe der Wahl der Studienrichtung sowie des gewünschten Studienortes, für den die Zulassung erfolgen soll, ist verbindlich. Eine Änderung nach Einzahlung der Kostenbeteiligung (§ 7) ist nicht möglich.

(4) Die gültige Internet-Anmeldung ist Voraussetzung für die Testteilnahme. Eine Internet-Anmeldung nach Ende der Anmeldefrist (Abs 1) oder eine Fristerstreckung für die Anmeldung sind nicht möglich. Die Internet-Anmeldung ist ausschließlich innerhalb der festgesetzten Frist möglich und wird erst mit Einlangen der fristgerechten und vollständigen Kostenbeteiligung (§ 7) gültig.

(5) Das ANV Management Portal, über welches die Anmeldung erfolgt, wird bis spätestens Ende Februar des jeweiligen Jahres im Internet auf der Website zu den Aufnahmeverfahren (www.medizinstudieren.at) veröffentlicht.

(6) Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften (insbes. Abs 1 bis 3) entsprechende oder nicht fristgerechte Anmeldung (Abs 4) ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

(7) Sämtliche Informationen erfolgen auf elektronischem Weg. Dies bedeutet auch, dass Studienwerber:innen aktiv Informationen vom zu diesem Zweck eingerichteten ANV Management Portal abrufen müssen. Darüber hinaus trifft die Studienwerber:innen die Verpflichtung ihr ANV Management Portal regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen gemäß § 14 und §§ 16 bis 18 zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen.

Kostenbeteiligung

§ 7. (1) Die Studienwerber:innen haben sich mit einem Beitrag an den Kosten der Durchführung des Tests angemessen zu beteiligen. Die Höhe des Beitrages beträgt € 110,–.

(2) Der Beitrag muss innerhalb der Frist vom 02.03.2026 bis 31.03.2026 mittels einer der von der Medizinischen Universität Innsbruck im Rahmen der Internet-Anmeldung angebotenen Zahlungsmöglichkeiten einzahlt werden und in weiterer Folge auf dem von der Medizinischen Universität Innsbruck im Rahmen der Internet-Anmeldung bekannt gegebenen Konto vollständig eingelangen. Die erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Internet-Anmeldung (§ 6) auf dem ANV Management Portal bekanntgegeben. Die Studienwerber:innen haben die ausdrückliche Verpflichtung, die Informationen im ANV Management Portal der Medizinischen Universität Innsbruck zu verfolgen und die Bezahlung der Kostenbeteiligung so vorzunehmen, dass der Beitrag rechtzeitig am bekanntgegebenen Bankkonto der Medizinischen Universität Innsbruck eingelangt sowie die gültige Einzahlung der Kostenbeteiligung zu überprüfen. Die Studienwerber:innen haben sich zudem davon zu überzeugen, dass eine Zahlungsbestätigung im System angezeigt wird.

(3) Eine Internet-Anmeldung ist ungültig und eine Teilnahme am Aufnahmeverfahren damit ausgeschlossen, wenn der Beitrag nicht innerhalb der festgelegten Frist vom 02.03.2026 bis 31.03.2026 vollständig auf dem von der Medizinischen Universität Innsbruck bekanntgegebenen Konto eingelangt ist. Die Internet-Anmeldung wird damit ungültig und eine Testteilnahme ist ausgeschlossen.

(4) Erscheinen Studienwerber:innen trotz gültiger Internet-Anmeldung (§ 6 Abs 4) und Bezahlung der Kostenbeteiligung (§ 7 Abs 2) nicht zum Test, oder melden sich davon ab, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.

Information zum Aufnahmeverfahren

§ 8. (1) Detaillierte Informationen hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen für das Diplomstudium der Zahnmedizin, zum Aufnahmetest sowie zum Testablauf werden auf der Website zu den Aufnahmeverfahren (www.medizinstudieren.at) zur Verfügung gestellt. Sämtliche Informationen erfolgen auf elektronischem Weg. Dies bedeutet auch, dass Studienwerber:innen aktiv Informationen vom zu diesem Zweck eingerichteten ANV Management Portal abrufen müssen. Darüber hinaus trifft die Studienwerber:innen die Verpflichtung ihr ANV Management Portal regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen gemäß § 14 und §§ 16 bis 18 zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen.

(2) Die für das Aufnahmeverfahren relevanten Inhalte werden über die Website zum Aufnahmeverfahren (www.medizinstudieren.at) rechtzeitig vor dem Aufnahmetest kostenlos zur Verfügung gestellt.

(3) Der Aufnahmetest findet am 03.07.2026 zeitgleich mit den weiteren Aufnahmeverfahren an den Medizinischen Universitäten Wien und Graz statt.

(4) Informationen zum Aufnahmetest, wie zB Testort, Uhrzeit und Testdauer, werden allen Studienwerber:innen, deren Anmeldung gültig erfasst wurde, auf dem ANV Management Portal der Medizinischen Universität Innsbruck bekannt gegeben.

(5) Studienwerber:innen mit einer Behinderung gemäß § 3 BGStG, welche sich ordnungsgemäß zum Aufnahmeverfahren angemeldet und den Kostenbeteiligungsbeitrag rechtzeitig und vollständig eingezahlt haben, haben das Recht, eine abweichende Prüfungsmethode zu beantragen, wenn der:die Studienwerber:in eine Behinderung nachweist, die ihr/ihm die Ablegung einer Prüfung im Rahmen des Aufnahme- oder Auswahlverfahrens in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht. Das Ausbildungsziel des gewählten Studiums muss jedoch erreichbar bleiben.

Die abweichende Prüfungsmethode darf aber nur in einer Art und Weise genehmigt werden, welche keine Benachteiligung für die anderen am Aufnahme- oder Auswahlverfahren teilnehmenden Studienwerber:innen darstellt. Eine Behinderung im Sinne des § 3 BGStG ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

Der Antrag auf eine abweichende Prüfungsmethode aufgrund dieser Behinderung inklusive Nachweis durch ärztliches Attest oder Gutachten unter Beischluss der Beschreibung allfälliger medizinisch notwendiger Geräte, insbesondere im Hinblick auf deren Bluetoothfähigkeit, muss binnen der auf der Website der Medizinischen Universität Innsbruck (<https://www.i-med.ac.at/studium/anv-barrierefrei.html>) veröffentlichten Frist auf das ANV Management Portal hochgeladen werden. Aus dem Antrag und dem Nachweis muss die Behinderung und die notwendige abweichende Prüfungsmethode hervorgehen. Die Studienwerber:innen, die fristgerecht einen Antrag gestellt und den Nachweis über eine Behinderung erbracht haben, werden nach Ablauf der Frist zur Antragstellung bis eine Woche vor dem Aufnahmeverfahren elektronisch über das ANV Management Portal darüber informiert, ob und in welcher Weise ihnen eine abweichende Prüfungsmethode und gegebenenfalls geeignete Unterstützungsmaßnahmen gewährt werden. Weitere Informationen werden auf der Website der Medizinischen Universität Innsbruck (<http://www.i-med.ac.at/studium/anv-barrierefrei.html>) veröffentlicht. Die Studienwerber:innen trifft dabei die Verpflichtung, ihr ANV Management Portal regelmäßig auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen. Einsprüche und Rechtsmittel gegen die getroffene Entscheidung sind nicht zulässig. Eine verspätete Antragstellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

Testdurchführung

§ 9. Die Vergabe der Studienplätze (§ 4) für das Diplomstudium Zahnmedizin erfolgt anhand des Aufnahmetests Zahnmedizin – MedAT-Z.

§ 10. Beim Aufnahmetest handelt es sich um keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG. Daher finden die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG keine Anwendung.

§ 11. Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich dem:der Inhaber:in der Rechte des Aufnahmetests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Medizinische Universität Innsbruck berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

Ausschluss und Abbruch

§ 12. (1) Studienwerber:innen sind verpflichtet, sich gegebenenfalls über alle aufgrund äußerer, nicht beeinflussbarer Ereignisse bzw. Geschehnisse (Epidemie, Pandemie, etc) erforderlichen Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen für die Teilnahme am Aufnahmetest selbständig und eigenverantwortlich zu informieren.

(2) Vor Beginn des Aufnahmetests ist die Identität der Studienwerber:innen festzustellen. Die Studienwerber:innen haben zu diesem Zweck einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis in analoger/physischer Form vorzuzeigen. Digitale Ausweisformen werden nicht anerkannt und berechtigen nicht zum Zutritt. Weigert sich ein:eine Studienwerber:in, sich auszuweisen bzw. ist eine Feststellung der Identität von Studienwerber:innen nicht möglich oder bestehen berechtigte Zweifel an der Identität von Studienwerber:innen, ist die Aufnahmeverfahrensleitung des MedAT-Z befugt, den betreffenden Studienwerber:innen den Zutritt zum Testlokal zu verweigern.

(3) Zu spät kommenden Studienwerber:innen kann von der Aufnahmeverfahrensleitung des MedAT-Z die Teilnahme am Aufnahmetest verweigert werden.

(4) Die Testaufsicht hat die Befugnis, die Sitzordnung herzustellen und den Studienwerber:innen Plätze zuzuweisen. Folgt ein:eine Studienwerber:in trotz Aufforderung den Anordnungen der Testaufsicht nicht, so ist die Aufnahmeverfahrensleitung des MedAT-Z befugt, die betreffenden Studienwerber:innen vom Aufnahmetest auszuschließen.

(5) Wird der Aufnahmetest durch einen:eine Studienwerber:in abgebrochen, wird der Test im Aufnahmeverfahren nicht bewertet.

(6) Teilnehmer:innen am Aufnahmetest, die den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, können von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird der Aufnahmetest nicht bewertet.

(7) Teilnehmer:innen am Aufnahmetest, welche sich im gegebenen Fall, trotz Abmahnung nicht an die erforderlichen Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen der Medizinischen Universität Innsbruck (§ 1 Abs 2) halten, werden von der Testung ausgeschlossen, mit Hausverbot belegt und umgehend aus dem Testareal ausgewiesen. Der Aufnahmetest wird in diesem Fall nicht bewertet.

(8) Beim Test nicht erlaubte Gegenstände werden den Studienwerber:innen über das ANV Management Portal der Medizinischen Universität Innsbruck bekannt gegeben. Teilnehmer:innen welche nach dem Beginn des Testes immer noch nicht erlaubte Gegenstände mit sich führen, werden aufgefordert diese beim Aufsichtspersonal abzugeben und erhalten eine Verwarnung. Der Versuch der Kommunikation mit anderen Teilnehmer:innen während des Tests wird ebenso mit einer Verwarnung geahndet. Teilnehmer:innen am Aufnahmetest, welche zwei Verwarnungen erhalten haben, werden von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen. In diesem Fall wird der Aufnahmetest nicht bewertet.

(9) Teilnehmer:innen am Aufnahmetest, die das Testergebnis durch Unredlichkeiten zu beeinflussen versuchen, können von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden.

Eine Unredlichkeit liegt insbesondere vor, wenn

1. Teilnehmer:innen nach dem Beginn des Testes einen unerlaubten Gegenstand, welcher vorab durch das ANV Management Portal der Medizinischen Universität Innsbruck kommuniziert wurde, unerlaubt verwenden.
2. Teilnehmer:innen am Aufnahmetest unerlaubt im Testheft vor- oder zurückblättern, Testabschnitte außerhalb der dafür zugestandenen Zeit bearbeiten oder Teile aus dem Testheft entfernen.
3. Teilnehmer:innen am Aufnahmetest andere Gegenstände als den Antwortbogen und das Testheft beschreiben bzw entgegen den ausdrücklichen Vorgaben der Testleitung Notizen festhalten.

Werden Teilnehmer:innen am Aufnahmetest wegen Unredlichkeit von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen oder werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Aufnahmetests festgestellt, wird der Aufnahmetest nicht bewertet.

(10) Die in den Abs 2 bis 9 genannten Vorkommnisse sowie sonstige außergewöhnliche Vorfälle sind von der Testaufsicht in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(11) Die von der zuständigen Aufnahmeverfahrensleitung ausgeschlossenen Studienwerber:innen werden aus dem Testareal begleitet und der Aufnahmetest wird nicht bewertet.

Auswertung bzw Auswahl

§ 13. (1) Die Inhalte und Auswertung der Testteile des MedAT-Z für das Diplomstudium der Zahnmedizin werden durch eine eigene Verordnung des Rektorats der Medizinischen Universität Innsbruck geregelt.

(2) Wird die Durchführung des Aufnahmetests MedAT-Z durch höhere Gewalt vollständig oder auf eine Weise verhindert, dass nach Abbruch der Testung weniger als der Vormittagsteil für die Auswertung in einer für die Ermittlung von Testergebnissen brauchbaren Form vorliegen, so entscheidet das Los unter allen Test-Teilnehmer:innen bzw. Studienwerber:innen. Detailbestimmungen für das Losverfahren werden durch eine Verordnung des Rektorats festgelegt.

Die zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 4) werden grundsätzlich an jene Studienwerber:innen vergeben, die in der jeweiligen durch Losverfahren ermittelten Rangliste auf den ersten 40 Plätzen aufscheinen.

Studienwerber:innen haben sich laufend auf der Website der Medizinischen Universität Innsbruck über die Festlegung der Detailbestimmungen für ein etwaig notwendiges Losverfahren und die für sie daraus resultierenden Verpflichtungen zu informieren.

(3) Wird die Durchführung des Aufnahmetests MedAT-Z durch höhere Gewalt oder auf eine Weise verhindert, dass nach Abbruch der Testung zumindest der Vormittagsteil für die Auswertung in einer für die Ermittlung von Testergebnissen brauchbaren Form vorliegen, so wird das Ergebnis und die Rangliste gemäß § 14 mit den vorliegenden Daten erhoben.

(4) Nicht unterschriebene oder mangelhaft ausgefüllte Antwortbögen sind ungültig und werden nicht ausgewertet.

(5) Auf dem Antwortbogen ist die entsprechende Gruppe basierend auf den Angaben des Fragenheftes anzugeben. Die Auswertung erfolgt ausschließlich nach dieser auf dem Antwortbogen angekreuzten Gruppe.

Ergebnisfeststellung und Ranglisten

§ 14. (1) Nach Absolvierung des Aufnahmetests wird für alle Studienwerber:innen das jeweilige Ergebnis ermittelt.

(2) Die Ergebnisfeststellung führt zu einer Rangliste, in der die Studienwerber:innen nach den von ihnen beim Aufnahmetest erzielten Gesamtwerten gereiht werden. Das individuelle Testergebnis und die Information, ob ein Studienplatz angeboten werden kann, erhält der:die Studienwerber:in über sein:ihr ANV Management Portal.

(3) Die zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 4) werden an jene Studienwerber:innen vergeben, die in der Rangliste (Abs 2) auf den ersten 40 Plätzen aufscheinen.

(4) Sofern mehrere Bewerberinnen/Bewerber am letzten Rangplatz den gleichen Testwert erzielen (Rangbindung), wird der Studienplatz durch ein Losverfahren vergeben.

(5) Die Testergebnisse werden ab Ende der KW 32 2026 bekannt gegeben.

Äußere, nicht beeinflussbare Ereignisse bzw. Geschehnisse

§ 15. (1) Studienwerber:innen sind verpflichtet sich gegebenenfalls (§ 1 Abs 2) über alle erforderlichen Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen für die Teilnahme an der Testung und allen weiteren Verfahrensschritten, welche persönliche Anwesenheit erfordern, selbständig und eigenverantwortlich zu informieren.

(2) Studienwerber:innen, welche sich im gegebenen Fall, trotz Abmahnung nicht an die erforderlichen Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen der Medizinischen Universität Innsbruck für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das betreffende Studienjahr halten, wird der Zutritt zu den Testräumen bzw. Räumlichkeiten der Universität untersagt. Sie werden, wenn der Verstoß in den Testräumlichkeiten stattfindet, von der Testung ausgeschlossen, mit Hausverbot belegt und umgehend aus dem Testareal ausgewiesen. Der Aufnahmetest wird in diesem Fall nicht bewertet (§ 12 Abs 1 und 7).

(3) Studienwerber:innen sind verpflichtet sich tagesaktuell über die im gegebenen Fall durch das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck festgelegten Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen (§ 1 Abs 2) auf der Website der Medizinischen Universität Innsbruck zu informieren (§ 12 Abs 1).

Zulassung

§ 16. (1) Zum Studium der Zahnmedizin können nur jene Studienwerber:innen zugelassen werden, die aufgrund der Rangliste (§ 14) ein Studienplatzangebot für das jeweilige Studium an der Medizinischen Universität Innsbruck erhalten haben. Melden sich im Rahmen der Internet-Anmeldung gemäß § 6 weniger Studienwerber:innen an als Studienplätze gemäß § 4 vorgesehen sind, wird kein Aufnahmeverfahren durchgeführt und jeder:jede Studienwerber:in erhält einen Studienplatz angeboten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Zulassung zum Studium der Zahnmedizin setzt voraus, dass der:die Studienwerber:in einen Studienplatz aufgrund der Rangliste gemäß § 14 für das betreffende Studienjahr für die gewählte Studienrichtung erlangt hat und die Voraussetzungen der §§ 63 ff und 91 UG erfüllt.

(3) Die Zulassung von Studienwerber:innen, die keinen Platz auf der Rangliste gemäß § 14 erzielt haben, ist unbeschadet von § 18 (Nachrückung) unzulässig.

(4) Kommt im Zuge des Zulassungsverfahrens zu Tage, dass Studienwerber:innen aufgrund eines Fehlers bei der Erstellung der endgültigen Rangliste (§ 14) kein Studienplatzangebot erhalten haben, ohne diesen Fehler jedoch ein Studienplatzangebot erhalten hätten, sind sie bei Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen (Abs 2) zum Studium zuzulassen.

(5) Auf die Verpflichtung der Studienwerber:innen gemäß § 8 ihr ANV Management Portal regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, wird ausdrücklich hingewiesen.

Verfall des Studienplatzes

§ 17. (1) Studienwerber:innen, die einen Studienplatz aufgrund der Rangliste (§ 14) erhalten haben, müssen sich binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung zugewiesenen Frist für das Studium einschreiben. Sind sie an der persönlichen Einschreibung gehindert, so haben sie innerhalb der ihnen gesetzten Frist selbst, oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin/einen bevollmächtigten Vertreter die Annahme des Studienplatzes schriftlich zu erklären und einen Sondertermin für die Zulassung zu vereinbaren.
Unterbleibt die fristgerechte Einschreibung (Zulassung), verfällt der Studienplatz.

(2) Auf die Verpflichtung der Studienwerber:rinnen gemäß § 8 ihr ANV Management Portal regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, wird ausdrücklich hingewiesen.

Nachrückung

18. (1) Ein durch Verfall (§ 17), mangels Vorliegens von Zulassungsvoraussetzungen (§ 16 Abs 2) oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt zur Verfügung stehender Studienplatz wird an die in der Rangliste (§ 14) nächstfolgenden Studienwerber:innen vergeben, die/der noch keinen Studienplatz erhalten hat (Nachrückung).

(2) Bei Rangbindungen am letzten Rangplatz entscheidet das Losverfahren über die Zuerkennung des Studienplatzes.

(3) Studienwerber:innen, die gemäß Abs 1 einen Studienplatz erhalten haben, müssen sich binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung über die Nachrückung zugewiesenen Frist für das Studium einschreiben. Sind sie an der persönlichen Einschreibung gehindert, so haben sie innerhalb der ihnen gesetzten Frist selbst, oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin/einen bevollmächtigten Vertreter die Annahme des Studienplatzes schriftlich zu erklären und einen Sondertermin für die Zulassung zu vereinbaren.

Bei Unterbleiben der fristgerechten Einschreibung (Zulassung) verfällt der Studienplatz.

(4) Auf die Verpflichtung der Studienwerber:innen gemäß § 8 ihr ANV Management Portal regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, wird ausdrücklich hingewiesen.

V. Quereinsteiger:innen

§ 19. (1) Studienwerber:innen, die bereits im Rahmen eines Studiums der Zahnmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkte erworben haben und ihr Studium an der Medizinischen Universität Innsbruck fortsetzen wollen, sind ungeachtet der §§ 5 ff auf Antrag zum Studium zuzulassen, wenn sie die Voraussetzungen für das 7. oder ein höheres Semester und die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind.

(2) Die Vergabe von Studienplätzen für Quereinsteiger:innen wird im Fall, dass nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind, durch eine Verordnung des Rektorats geregelt.

VI. Studienergänzer:innen

§ 20. (1) Studienwerber:innen, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens ein gleichwertiges Studium der Humanmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossen haben, sich in Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie befinden, zu diesem Zwecke daher sowohl ein Studium der Zahnmedizin als auch der Humanmedizin absolvieren müssen und in diesem Sinne die Zulassung für das Diplomstudium der Zahnmedizin (UQ 203) beantragen, sind ungeachtet der §§ 5 ff und nach Maßgabe des § 20 Abs 2 zum beantragten Studium zuzulassen, wenn nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind.

(2) Die Vergabe von Studienplätzen für Studienergänzer:innen wird im Fall, dass freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind, durch eine Verordnung des Rektorats geregelt.

VII. Wiederholte Beteiligung am Aufnahmeverfahren

§ 21. Studienwerber:innen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich an Aufnahmeverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die neuerliche Beteiligung am Aufnahmeverfahren ist Studienwerber:innen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, unbegrenzt möglich. Sie werden gleich behandelt wie Studienwerber:innen, die sich erstmals am Aufnahmeverfahren beteiligen.

VIII. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten

§ 22. Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens an der Medizinischen Universität Innsbruck ist das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck.

§ 23. Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat:

ao. Univ.-Prof. Dr. med. univ. Wolfgang Prodinger, MME (Bern)
Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten
